



Städtische Singgemeinde Kleve e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Städtische Singgemeinde Kleve e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Kleve, AZ 21 VR 291, Ur.-Nr. 1014/1999). Er umfasst einen gemischten Chor. Sitz des Vereins ist Kleve.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gemeinschaftliche Pflege wertvoller Chormusik und des Chorgesangs in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

²Die Erhebung von Eintrittsgeldern bei Konzerten geschieht zur Förderung der künstlerischen Zwecke des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Leistungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

¹Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

²Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger als ausübende und Beitrag zahlende Mitglieder.

³Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die vorübergehend oder dauerhaft keine aktiven Mitglieder sind. Für sie kann von der Mitgliederversammlung eine gegenüber aktiven Mitgliedern abweichende Beitragszahlung beschlossen werden

⁴Aktive und passive Mitglieder können vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste vom Vorstand ernannt werden.

⁵Ein Wechsel von aktivem zu passivem oder passivem zu aktivem Mitglied erfolgt auf textliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich mit Hilfe des Anmeldeformulars. Die Bewerber/Bewerberinnen um die aktive Mitgliedschaft können einigen Proben als Gast beiwohnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem sich der Bewerber/die Bewerberin schriftlich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet hat.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

²Der Austritt erfolgt durch textliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich.

³Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung schwer verstoßen hat.

⁴Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Das aktive Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann wählen und gewählt werden.

²Das passive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Rederecht, kann jedoch weder wählen noch gewählt werden.

³Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der von dem Mitglied erhobene Mitgliedsbeitrag dient der Förderung des Vereinszwecks. Er stellt keine Gegenleistung für individuelle Leistungen des Vereins dar. Die Teilnahme am Vereinsleben, insbesondere an Proben und Veranstaltungen, erfolgt im Rahmen der gemeinschaftlichen Zweckverwirklichung.

⁴Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken.

§ 9 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Gefördert wird der Verein durch den Freundeskreis der Städtischen Singgemeinde.

§ 11 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassierer/der Kassiererin.

²Dem Vorstand gehören ferner je ein Vertreter/eine Vertreterin möglichst jeder Stimmgattung als Beisitzende an. Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

³Der Vorstand wird alle 2 Jahre spätestens zum 30. Juni durch die Mitgliederversammlung nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Ergänzungswahl durchzuführen. Das gewählte Vorstandsmitglied wird für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

⁴In Verwaltungsmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden, kann der/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) Stellvertreter/in die erforderlichen Maßnahmen treffen, muss jedoch bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich die Genehmigung des Gesamtvorstandes nachholen. Vorstand i.S. des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihr(e) Stellvertreter/in, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassierer/die Kassiererin. Der Verein wird wirksam durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) Stellvertreter/in sein muss.

⁵Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

⁶Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihr(e) Vertreters/seiner/ihrer Vertreterin.

⁷Über die Vorstandssitzungen hat der Schriftführer/die Schriftführerin ein Beschlussprotokoll aufzunehmen.

§ 12 Der Dirigent/Die Dirigentin

¹Der Dirigent/die Dirigentin wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Er/sie wird vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet.

²Er/sie ist für die künstlerische Arbeit, insbesondere für die Programmgestaltung, in erster Linie verantwortlich. Er/sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand.

³Der Dirigent/die Dirigentin nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb des zweiten Quartals des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitglieder sind hierzu 3 Wochen vorher textlich einzuladen.

²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen, sowie in Fällen, in denen das Interesse der Städtischen Singgemeinde dies erfordert.

³Aufgaben: Geschäftsbericht/Jahresabrechnung
 Kassenprüfungsbericht
 Entlastung des Vorstandes
 Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern
 Abberufung und Wahl von Beisitzenden
 Satzungsänderungen
 Mitgliederbeitrag
 Wahl von 2 Rechnungsprüfern

⁴Im Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens 3 Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

⁵Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und der Beschluss, die Vereinigung aufzulösen, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen aktiven Mitglieder einer beschlussfähigen Versammlung.

⁶Über die Versammlung ist vom Schriftführer/der Schriftführerin ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung zu unterschreiben ist.

§ 14 Haftung

¹Alle für den Verein Tätigen, insbesondere Organmitglieder und besondere Vertreter, haften für Schäden gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz.

²Gegenüber Dritten haften diese Personen, soweit sie im Auftrag und Interesse des Vereins gehandelt haben, ebenfalls nur bei Vorsatz.

§ 15 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Chor ist korporatives Mitglied des Verbandes Deutscher Konzert Chöre (VDKC).

Kleve, 18.05.2026